

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Adressen  
gemäß Verteiler

Ansprechpartnerin:  
Ines Berlemann

Tel.: 0251 591-3745  
Fax: 0251 591-5426  
E-Mail: ines.berlemann@lwl.org

Az.: 60-06/24-00 N 1

Münster, 12.01.2010

## **Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 01/2010**

### **Abrechnungshinweise des LWL bei stationärer Hilfestellung in der seit dem 01.01.2010 gültigen Fassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die „Abrechnungshinweise des LWL bei stationärer Hilfestellung in der seit dem 01.01.2010 gültigen Fassung“. Sie werden gebeten, die neuen Abrechnungshinweise an die Einrichtungsträger weiterzuleiten, die Ihrem Verband angeschlossen sind.

Die Änderungen in den Abrechnungshinweisen betreffen im Wesentlichen die vollstationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI. Dies wurde zum Anlass genommen die Abrechnungshinweise auch redaktionell zu überarbeiten.

Der Grundsatzausschuss gem. § 22 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 17.03.2009 zur Umsetzung der neuen Regelungen aus dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz einen Beschluss zur Pflegevergütung bei Abwesenheit des Pflegebedürftigen aus der Pflegeeinrichtung gefasst.

Voraussetzung für die Anwendung des Beschlusses des Grundsatzausschusses ist, dass der im Einzelfall geschlossene Heimvertrag entsprechend angepasst wurde. Der Beschluss ersetzt ab dem Zeitpunkt der Anpassung des Heimvertrages die am 01.10.1999 in Kraft getretene Regelung.

Für **Pflegeeinrichtungen**, die Verträge nach § 71 ff SGB XI abgeschlossen haben, beträgt die **Platzgebühr 75 %** der Pflegevergütung und des jeweils gültigen Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung. Die Regelungen über die gesondert berechenbaren Aufwendungen (Investitionskosten) bleiben unberührt.

Die Platzgebühr kann für die vorübergehende Abwesenheit eines/einer Leistungsberechtigten aus der Pflegeeinrichtung von mehr als 3 vollen Tagen **ab dem vierten Tag** der vollen Abwesenheit mit dem LWL abgerechnet werden, wenn während der Abwesenheit des/der Leistungsberechtigten der Heimplatz freigehalten wird.

Die Abrechnungshinweise können auch im Internet unter der Adresse [www.lwl.org/LWL/Soziales/Sozialhilfe/start/abrechnungshinweise](http://www.lwl.org/LWL/Soziales/Sozialhilfe/start/abrechnungshinweise) als pdf-Dokument abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Reinhard Liebig